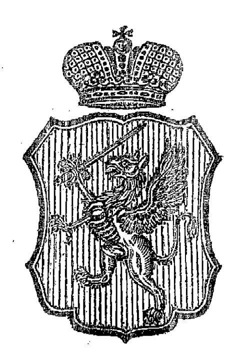
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 89. Середа, 25. Ноября. Mittwoch, den 25. November 1853.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Berücksichtigung des beträchtlichen Verlustes, welchen die Einwohner von Alexandrow durch die im Juli stattgehabte Feuersbrunst erlitten, ist der Herr Minister des Innern mit einer Vorstellung hierüber bei dem Comité der Herren Minister eingekommenen, auf dessen Beschluß vom 29. September c. der Herr und Kaiser zu befehlen geruht hat: eine allörtliche Subscription in den Gouvernements während eines Jahres, zur Annahme freiwilliger Gaben an Geld von Privatpersonen, zum Besten der Einwohner des Fleckens Alexandrow zu eröffnen, und je nachdem die Gelder einfließen, dieselben dem Chef des Pleskauschen Gouvernements zu übersenden. In der zuversichtlichen Hoffnung, daß auch in diesem Falle die Einwohner Livlands und der Provinz Oesel dem ehrenden Vertrauen, welches unser Herr nnd Kaiser in sie setzt entsprechen werden, fordert die Livl. Gouvernements-Regierung Alle und Jeden auf, sich der allgemeinen freiwilligen Beisteuer zur schnellen Abhelfung der Noth der schwer Heimgesuchten nach Kräften und Vermögen eifrigst anzuschließen.

Den 16. November 1853. Nr. 3881.

Proclamata.

Demnach von dem Herrn Staatsrath und Ritter Hermann Johann von Köhler nachgesucht worden ist, daß wegen Mortification der zu dem vom gewesenen Herrn Landrichter Otto Christoph Baron von Budberg zum Besten Supplicantis Vaters des verstorbenen Titulairraths und Zollrentmeisters Johann Ernst Köhler am 17. März 1808 über 3540 Rthlr. Alb. ausgestellten, zwölf Monate a dato zahlbaren, jedoch am 17. März 1809 auf sechs Monate prolongirten, am 27. September 1809 durch den dermaligen öffentlichen Notar Johann Heinrich Oldecopp protestirten und am 15. Juli 1811 mit Vorbehalt des dem Livländischen Credit-System zustehenden Vorzugsrechts für sämmtliche an das Gut Kegeln cum appertinentiis et inventario habenden Forderungen und für die auf dem Gute Rosenblatt haftenden Bauerunterstützungsgelder dem Generalpfandbuche des Livl. Hofgerichts einverleibten Wechsel gehörigen, mit dem Ingrossations-Attestat der Hofgerichts-Krepost-Expedition versehenen, die Stelle des Schulddocuments vertretenden, dem Supplicanten abhanden gekommenen Wechselprotesturkunde ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche gegen die Mortification der qu. Wechselprotesturkunde aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen oder etwa Ansprüche und Forderungen an dieselbe formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu docu-

mentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen, die qu. Wechselprotesturkunde aber für nicht mehr giltig erklärt und an deren Stelle dem Supplicanten eine das verloren gegangene Document ersetzende Copia der besagten Urkunde aus der Krepost-Expedition des Livländischen Hofgerichts ausgereicht werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu achten hat.

Den 15. October 1853. Nr. 3516. —2—

Demnach von dem Livländischen Hofgerichte verfügt worden ist, hinsichtlich des Nachlaß-Vermögens des hierselbst zu Riga am 24. Juli d. J. mit Hinterlassung theils schriftlicher, theils mündlicher, partieller letztwilliger Donations-Verfügungen unverehelicht verstorbenen Collegien-Secretairs Friedrich Ewald Samson von Himmelstiern mit Vorbehalt der seiner Zeit zu erlassenden Publication und öffentlichen Verlesung der erwähnten letztwilligen Verfügungen, bestehender Ordnung gemäß das Proclam zum Aufruf der Intestaterben und etwanigen Creditoren des genannten Verstorbenen zu erlassen; als hat dasselbe kraft dieses öffentlichen Proclams Alle nnd Jede, welche an den genannten Verstorbenen, modo dessen Nachlaß, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proklams in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß qu. abgewiesen werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. —2—

Den 26. October 1853. Nr. 3629.

Demnach hierselbst von dem gewesenen Herrn Landrathe Gottlieb Baron von Wolff aus der Neu-Laitzenschen Baron Wolffschen Familien-Branche um Erlassung eines Proclams über ein von demselben aus den Erbgütern Alt-Schwanenburg und Blumenhof zu errichtendes Baron Wolffsches Familien-Fidei-Commiß nachgesucht worden ist; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche wider die vom Herrn Provocanten beabsichtigte Errichtung eines Familien-Fidei-Commisses aus den genannten beiden Erbgütern, sowie wider die Veräußerung dieser vom Herrn Provocanten mit dessen Erbquote von 24,000 Rbl. S. angetretenen Erbgüter zur freien Disposition des Herrn Provocanten behufs der Fidei-Commiß-Errichtung und zwar gegen den dafür laut L.-O. pag. 424 § 1 und L.-O. pag. 155 nota. als Erbgrund an die Stelle gelegten mit dem ungravirt überschießenden Ankaufswerthe von 37,700 Rbl. S. acquirirten Antheil des wohlerworbenen Gutes Lubahn, aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Anforderungen an die beiden Erbgüter Alt-Schwanenburg und Blumenhof formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme der Livl. Credit-Societät hinsichtlich der auf den Gütern ruhenden Pfandbriefsschuld, sowie mit Ausnahme der Administration des auf diesen Gütern ruhenden Baron Wolffschen Familien-Legats von 30,000 Rbl. S. auffordern wollen, sich innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato allhier bei dem Hofgerichte mit solchen ihren Einwendungen und Anforderungen zu melden und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, und Androhung, daß etwa Ausbleibende nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist nicht weiter gehört, dieselben vielmehr mit allen fernern Einwendungen wider die mit den Erbgütern Alt-Schwanenburg und Blumenhof beabsichtigte Errichtung eines Familien-Fidei-Commisses und wider den veräußernden Austausch dieser Erbgüter gegen den dafür als aequivalirendes Erbgut an die Stelle gelegten ungravirten Gutsantheil des Herrn Provocanten in dem wohlerworbenen Gute Lubahn im Ankaufswerthe von 37,700 Rbl. S., desgleichen alle in der vorgeschriebenen Proclamsfrist etwa nicht gemeldeten Anforderungen an die beiden Erbgüter Alt-Schwanenburg und Blumenhof, mit Ausnahme der auf selbigen ruhenden Pfandbriefsschuld und der Baron Wolffschen Legatforderung von 30,000 Rbl. S. für immerwährende Zeiten präcludirt seyn sollen, auch die mehrerwähnten beiden bisherigen Erbgüter Alt-Schwanenburg und Blumenhof dem provocirenden Herrn gewesenen Landrathe, Gottlieb Baron von Wolff zum Behufe eines aus selbigen nach seinen beliebigen Willensbestimmungen für seine und seiner Herrn Brüder Familie und deren Descendenz zu errichtenden Familien-Fidei-Com-

misses zur demgemäßen freien Disposition adjudicirt und der an Stelle dieser bisherigen Erbgüter von dem Herrn Provocanten aus dem wohlerworbenen Gute Lubahn als Aequivalent hingegebene Gutsantheil in dem ungravirten Ankaufswerthe von 37,700 Rbl. S. statt der dadurch ausgelösten beiden bisherigen Erbgüter Alt-Schwanenburg und Blumenhof als nunmehriges Erbgut und vollgenügendes Aequivalent rechtlich bestätigt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Den 27. Oct 1853. Nr. 3661. —2—

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der §§ 8 und 10 des mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. Mai v. J., Nr. 45 zur Nachachtung bekannt gemachten Allerhöchsten Befehls vom 12. December 1851, betreffend die Ordnung der Entfernung lasterhafter Meschtschanins aus ihren Gemeinden, werden sämmtliche hiesige Gemeindeglieder, welche Häuser, Buden und überhaupt unbewegliches Eigenthum besitzen, auch nicht das Recht auf Wahlen zu Gemeindeämtern verloren haben, hiermit aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer betreffenden Hausdocumente und Abgaben-Quittungen zur Aburtheilung über verschiedene hiesige Gemeindeglieder, und zwar die zum Bürger- und Zunftoklad verzeichneten am Mittwoch den 25. November, die zum Arbeiter- und Dienstoklad angeschriebenen aber am Freitag den 27. d. M., vormittags um 12 Uhr im Locale des Kämmerei-Gerichts einzufinden. —2—
Den 16. November 1853. Nr. 1329.

На основаніи §§ 8 и 10 Имяннаго Высочайшаго указа отъ 12. Декабря 1851 къ исполненію объявленнаго Патентомъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая за №. 45, касательно порядка удаленія порочныхъ мѣщанъ изъ обществъ по мірскимъ приговорамъ всѣ состоящіе записанными въ здѣшнемъ окладѣ члены общества, имѣющіе дома, лавки и вообще недвижимую собственность, и не потерявшіе права на выборы въ общественныя должности, вызываются симъ, явиться въ Кемерейный Судъ, а именно мѣщане и цеховые въ Середу 25. Ноября, записанные же въ здѣшнемъ рабочемъ и служащихъ людей окладѣ въ Пятницу 27. с. м. до полудня въ 12 часовъ съ представленіемъ своихъ на дома документовъ и податныхъ квитанцій для учиненія приговоровъ о разныхъ членахъ здѣшняго общества. —2—
16. Ноября 1853 года. №. 1329.

Von dem Rigaschen Kämmerei-Gerichte werden hiemit Alle, die gesonnen seyn sollten, hiesige Gemeindeglieder, welche zufolge Gemeindeurtheilen auf 1—4 Monate zu Krons-, Stadt- oder Privat-Arbeiten abzugeben sind — zu sich in Arbeit zu nehmen, aufgefordert, sich dieserhalb des Ehesten bei dem Kämmerei-Gerichte zu melden. 3
Den 16. November 1853. Nr. 1330.

Рижскій Кемерейный Судъ симъ вызываетъ желающихъ принять у себя для работъ нѣкоторыхъ членовъ здѣшняго общества, присужденныхъ по общественнымъ приговорамъ къ казеннымъ, городскимъ, либо частнымъ работамъ, срокомъ на 1—4 мѣсяцевъ. явиться для сего въ Кемерейный Судъ въ непродолжительномъ времени. —3—
16. Ноября 1853 года. №. 1330.

Da bemerkt worden ist, daß die Hausbesitzer das Schmutzwasser nicht wie vorgeschrieben in Tonnen sammeln und wegfahren lassen, sondern solches unreine Wasser auf die Gassen und in die Rinnsteine ausgießen lassen, so werden dieselben desmittelst von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung angewiesen, darauf zu sehen, daß von ihren Hausgenossen nichts Unreines auf die Straße gegossen werde, widrigenfalls die Contravenienten auf Grund des § 1334 des Strafgesetzbuches werden beahndet werden. —3—
Den 18. November 1853.

Es ist bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung als angeblich gefunden, ein goldener Ring gezeichnet E. D. J. 1818. 3 Rbl. S. M. an Werth eingeliefert worden, und hat die Polizei-Verwalung zur Ermittelung des Eigenthümers solches zur öffentlichen Kenntniß bringen müssen, bei der Anzeige: daß falls binnen 6 Wochen a dato Niemand sich melden sollte das weiter Gesetzliche statuirt werden wird.
Den 6. November 1853. —1—

Рижская Инженерная команда, вызываетъ купить инструменты и другіе вещи пришедшіе въ негодность, отъ упо-

требленія при работахъ въ 1852 году, по Рижской и Динаминдской крѣпостямъ, для чего назначены: торгъ 1. и переторжка 4. числъ будущаго Декабря мѣсяца отъ 10 часовъ утра до 3 по полудни. Желающіе купить сіи инструменты и вещи, могутъ приходить въ Рижскую Инженерную команду, до начатія торговъ, разсматривать условія и самые инструменты. Покупатель какого либо инструмента и вещей порознь или всѣхъ вдругъ, за оставшуюся съ переторжки послѣднюю цѣну, долженъ внести на основаніи свода законовъ Гражданскихъ тома X, статьи 4017. въ задатокъ 1/10 съ рубля всей оставшейся цѣны и ожидать разрѣшеніе Начальства, о полученіи инструментовъ и вещей въ ихъ вѣдѣніе.

13. Ноября 1853 года.

Torge.

Von dem Livländischen Domainenhofe wird desmittelst mit Bezugnahme auf die unter dem 14. October Nr. 5075. ergangene Publication zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die auf den 23. und 26. November c. angesetzten Torge zur Verpachtung der im Rigaschen Kreise, Salisburgschen Kirchspiele belegenen, ehemaligen Colbergschen Buschwächterländereien bis auf Weiteres ausgesetzt worden sind.

Den 18. November 1853. Nr. 5719.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche willens sein sollten, die Lieferung von 50 Paar Fußfesseln für das Rigasche Kronsgefängniß zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 4. und zum Peretorge am 7. December d. J. zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Den 18. November 1853. Nr. 830.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку 50 паръ ножныхъ кандаловъ для Рижской Казенной тюрмы съ тѣмъ, чтобы они явились въ сію Палату къ торгу 4. и переторжкѣ 7. числъ Декабря мѣсяца сего года заблаговременно и не позже 1 часа по полудни, и представили при подаваемыхъ прошеніяхъ надлежащіе залоги.

18. Ноября 1853 года.

Von dem Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche willens sein sollten, den mit der dießjährigen Winterbahn zu bewerkstelligenden Transport von 347 Tonnen Pulver, mit der Emballage an Gewicht 1275 Pud, von der Rigaschen Artillerie-Garnison nach der Stadt Dünaburg zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 4. und zum Peretorge am 7. December d. J. zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Den 19. November 1853. Nr. 837.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя перевозку въ нынѣшнюю зиму 347 бочекъ пороху, вѣсомъ съ укупоркою 1275 пудъ, отъ Рижскаго Артиллерійскаго Гарнизона въ городъ Динабургъ, явиться въ сію Палату къ торгу 4. и переторжкѣ 7. числъ Декабря мѣсяца сего года заблаговременно и не позже 1 часа по полудни, и представить, при подаваемыхъ прошеніяхъ надлежащіе залоги.

19. Ноября 1853. № 837.

Von der Renthei-Abtheilung des Livländischen Kameralhofs werden Diejenigen, welche Willens sein sollten den Transport von circa 70 Pud Kupfer-Münze neuen Gepräges von Riga nach Dorpat und wiederum zurück von Dorpat nach Riga circa 25 Pud Kupfer-Münze alten Gepräges zu übernehmen, desmittelst aufgefordert, zu den wiederholt anberaumten Torgen, am 23. u. 27. Nov. d. J. zeitig und nicht später als um 1 Uhr Nachmittags, sich hierselbst einzufinden und die desfallsigen Gesuche einzureichen.

Отдѣленіе Казначействъ Лифляндской Казенной Палаты симъ вызываетъ, желающихъ принять на себя перевозку около 70 пудовъ мѣдной, новаго чекана монеты изъ Риги въ Дерптъ и обратно изъ Дерпта въ Ригу около 25 пудовъ таковой же монеты стараго чекана, явит-

ся въ сіе Отдѣленіе къ назначеннымъ вновь на сей предмѣтъ 23. и 27. Ноября с. года торгамъ, заблаговременно и не позже 1. часа по полудни съ представленіемъ надлежащихъ прошеній.

Von dem Livländischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß auf den unten näher bezeichneten Gütern und an den eben daselbst bestimmten Tagen zur gewöhnlichen Sitzungszeit der betreffenden Gemeinde-Gerichte Torge zum Verkauf der in dem beifolgenden Verzeichnisse angegebenen Holzmaterialien abgehalten werden sollen, auf welchen der Bot von den, in den bestätigten Taxen für den Verkauf von Holzmaterialien aus den Kronswäldern dieses Gouvernements festgesetzten Preisen zu beginnen hat, und die zu verkaufenden Hölzer den Meistbietenden ohne Abhaltung von Peretorgen definitiv zugeschlagen werden sollen.

Den 18. November 1853. Nr. 5749.

Aus welchem Walde.	Quantität des zu verkaufenden Holzes. Anzahl der Balken, 3—5 Faden lang, 4—7 Werschok dick.		Anzahl der Cub.-Faden Brennholz.		Stangen.	Staken.	Strauch nach Cub.-Faden.	Wo und wann die Torge zum Verkauf des Holzes abgehalten werden sollen.
	Vom Stamm.	Vom Lager.	Vom Stamm.	Vom Lager.	Anzahl.			
	Kiefern, Fichten, Ellern, Birken, Espen Ueberst. Eschen	Fichten,	Fichten, Ellern, Brirken, Espen,	Fichten				
Kurkund	1400	200	450	1066	1100	7960	35	Bei dem Gemeinde-Gerichte auf dem publ. Hofe Kurkund; 10. December 1853.
Pattenhof	1654	555	832	2242	3020	9520	50	Bei dem Gemeinde-Gerichte auf dem publ. Hofe Pattenhof; 11. December 1853.
Laiksaar	2295	650	$624\frac{3}{4}$	2085	4400	15020	74	Bei dem Gemeinde-Gerichte auf dem publ. Hofe Laiksaar; 12. December 1853.
Orrenhof	565	185	165	150	300	2250	—	Bei dem Gemeinde-Gerichte auf dem Hofe publ. Orrenhof; 14. December 1853.
Gudmannsbach	300	100	100	50	100	510	—	Bei dem Gemeinde-Gerichte auf dem Hofe publ. Gudmannsbach; 15. December 1853.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 41 der Nischegorodschen, Nr. 42 der Räsanschen, Nr. 42 der Simbirskyschen, Nr. 42 der Astrachanschen, NN. 42 und 43 der Smolenskyschen, Nr. 41 der Orelschen, Nr. 40 der Kalugaschen, Nr. 41 der Tschernigowschen, Nr. 39 der Kurskyschen, Nr. 41 der Taurienschen, Nr. 41 der Minskyschen, und Nr. 41 der Kiewschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen; — 2) ein Ausmittelungs-Artikel der Tomskyschen Gouv.-Regierung für den Juli-Monat; — 3) ein gleicher Artikel der Jeniseiskyschen Gouv.-Regierung für den August-Monat.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа. 25. Ноября 1853. № 89. Mittwoch, den 25. November 1853.

Ueber die Nothwendigkeit eines zweckmäßigen Unterrichts der Bauernkinder in den Landschulen.

Verfolgen wir den gegenwärtigen Bildungsgang der Bauernkinder in den Landschulen, so erfahren wir, daß denselben das Buch der Natur, in dem doch der Ackerbauer vorzugsweise lesen soll, nicht aufgeschlossen wird, wohl hauptsächlich nur aus dem Grunde, weil der Lehrer keine, oder keine genügenden Kenntnisse von der Naturlehre und der Naturgeschichte mit besonderer Beziehung auf die Landwirthschaft hat. Der junge Mensch lernt gegenwärtig in der Schule nur nothdürftig Lesen, Schreiben und Rechnen, vielleicht noch Einiges aus der Geographie und Geschichte seines Vaterlandes, und dieses Wenige, welches er in der Volksschule lernt, vergißt er in der Regel bald genug, wenn er die Schuljahre im Rücken hat.

Bedenkt man aber, daß die Landwirthschaft, dieses wichtigste aller Gewerbe im Staate, zum bei weitem größten Theile in den Händen der Bauern liegt, so erscheint es nothwendig die Aufmerksamkeit auf einen angemessenern Schul-Unterricht zu lenken, um so mehr als durch die sich anbahnende reine Pachtwirthschaft und Erwerbung von Grund und Boden als Eigenthum des Bauern, seine oeconomische Stellung an Bedeutung gewinnt.

Zwar haben sich gewichtige Stimmen gegen einen Unterricht in den Elementen der Landwirthschaftslehre in den Landschulen ausgesprochen, weil man glaubte die Kinder seien vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre nicht fähig diesen Unterricht zu fassen; allein dieser Ansicht in ihrem ganzen Umfange ist nicht beizustimmen; denn wenn man auch weit von der Meinung entfernt ist, daß der Volks-Unterricht zu einer landwirthschaftlichen Ausbildung hinreiche, so darf man ihm doch keinen geringeren Nutzen beimessen, als der ist, welcher durch jeden andern Unterrichts-Gegenstand erzielt wird. Weicht man von den allerersten Anfangsgründen ab, so muß man bekennen, daß die übrigen namentlich aber die höheren Unterrichts-Gegenstände von dem Schüler selten so erfaßt werden, daß er das Gelernte sofort in Anwendung bringen könnte; er lernt nicht für die Schulzeit sondern für das reifere Alter und zieht in diesem erst den Nutzen aus dem Schul-Unterricht, er wendet das Erlernte erst jetzt an und begreift vollkommen, was ihm zuvor unklar geblieben war, was aber das Gedächtniß treu bewahrt hat, und so wird auch dasjenige, was der Knabe in Beziehung auf Landwirthschaft in der Schule gelernt hat, wenn auch nicht sofort, doch später gewiß seine Früchte tragen. Er wird hierdurch befähigt werden, auf diese Elemente hin später sich fortzubilden; er wird jedenfalls schon früh darauf hingewiesen, zu erkennen, daß der Betrieb der Landwirthschaft nicht lediglich auf einem rein mechanischen Handeln beruhe; er wird begreifen, daß dieselbe einer Ausbildung fähig ist, er wird den angeerbten eingewurzelten Vorurtheilen entrückt. Warum aber sollten die Anfangs-Gründe der Landwirthschaft von den Kindern schwerer begriffen werden, als andere Zweige des Wissens? Warum sollte ihm die Wirkung der Naturkräfte in Beziehung auf den Ackerbau nicht deutlich gemacht werden können, ihm, der in der Natur lebt, der täglich sieht, übt oder üben kann, was der Gegenstand des Unterrichts ist? Kein Wissen läßt sich leichter erreichen, als dasjenige, worauf uns das Leben hinweist, keines ist von mehr Interesse, keine Lehre bleibender, als diejenige, welche die Gründe dessen darbietet, was uns überall umgiebt, womit wir innig verbunden sind.

Zwar werden aus den Landschulen keine fertigen Landwirthe hervorgehen, aber gewiß wird der junge Ackerbauer alle seine aus der Schule mitgebrachten Vorkenntnisse bei seinem Geschäft zu benutzen suchen, und sie werden für ihn unfehlbar eben so viele Mittel sein, sich den Erfolg seiner Bemühungen zu sichern und den Gewinn

seiner Arbeit nicht von einem blinden, ihm unbewußten Zufall zu erwarten. Wenige erkennen deutlich, wie sehr die aus der Schule mitgebrachten Kenntnisse das ganze Leben hindurch in ihnen haften bleiben, und wie nöthig es daher ist, von vorn herein für eine richtige Einsicht in die Dinge zu sorgen. Wer daher sagen wollte, die Schule vermöge nichts für die Landwirthschaft, würde damit nichts anderes behaupten, als zu der Landwirthschaft brauche man keinen Kopf und keinen Verstand.

Ueber diesen Gegestſtand erfolgt demnächst, mit Zugrundelegung der statistischen Nachrichten über die Landschulen in unserer Provinz, Fortsetzung.

Statistische Nachrichten über die Bevölkerung Livlands.

Die Bevölkerung Livlands betrug:

	Nach der 8. Seelen-Revision im Jahre 1835.		Nach der 9. Seelen-Revision im Jahre 1852.	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
Steuerfreien Standes	6046	6973	8068	10705
Kaufleute	1595	1332	1842	1503
Bürger u. Zünftige	22737	28148	22661	25884
Zum Arbeiter-Oklad gehörig	16671	21025	13770	16527
Zum Dienst-Oklad gehörig	1625	1432	2338	2554
Freie Bauern	306442	334983	336306	376756
Colonisten	975	935	1353	1456
Summa	356091	394828	386338	435385
	750919		821723	

Eine Vergleichung dieser Ziffern ergiebt: daß die Bevölkerung in den letzten 18 Jahren um 70,804 Seelen ungeachtet der Rekrutirungen, zugenommen hat, was nicht ganz ½ % macht, ferner daß der steuerfreie Stand um 1⅞ %, der Handelsdelsstand um ⅔ %, der zum Dienst-Oklad Verzeichneten um 2⁵⁄₉ % und der Bauernstand um ½ % sich vermehrt haben, dagegen der Bürgerstand um circa ¼ % und der zum Arbeiter-Oklad Verzeichneten um 1⁷⁄₉ % sich vermindert haben. Endlich überwiegt die weibliche Bevölkerung die männliche um 12⅔ %.

Den Volksstämmen nach giebt es in Livland:

Russen	27957
Deutsche	56683
Letten	336868
Ehsten	395620
Anderen Volksstämmen angehörig . .	4595
Summa	821723

Im Laufe des Jahres 1852 waren aus anderen Gouvernements hierher übergesiedelt 209 (121 männlich 88 weiblich) und gingen fort von hier 121 (75 mänul. 56 weibl.) die Einwanderung hatte im Vergleich mit 1851 ab- die Auswanderung zugenommen; Ursache davon ist die Einführung der Agrar- und Bauer-Verordnung, welche den Bauern eine größere Freizügigkeit gewährt.

Geboren sind im Jahre 1852 in Livland 14806 Knaben, 14553 Mädchen, zusammen 29359 Kinder und zwar 2476 weniger als im Jahre 1851. Gestorben sind 21662 Personen, also 7697 mehr geboren. Opfer von Verbrechen und besonderen Ereignissen waren 388. Selbstmörder 33. Todtgeborene 696. Von der übrigen Zahl der Gestorbenen hatten nur 2061 ärztliche Hülfe in Anspruch genommen und starben in Krankenhäusern, 460 in ihren Wohnungen 1601 Personen.

Bekanntmachung.

Wenn der Termin zum Empfange der extraordinairen Beiträge behufs Berichtigung der Abzahlungen auf die für den Riga-Pleskauschen Chausséebau Allerhöchst verabfolgten Darlehen zwischen dem 1. und 10. December d. J. anberaumt worden, so werden sämmtliche publique und private Güter und Pastorate lettischen und ehstnischen Distrikts in Livland, hiermit aufgefordert, ihre Beiträge, à 8 Rbl. 56 Kop. Silber vom Haken, unfehlbar in dem obengenannten Termine in Riga auf dem Ritterhause einzuzahlen, widrigenfalls die Säumigen sofort den betreff. Ordnungsgerichten zur Beitreibung aufgegeben werden sollen.

Riga im Ritterhause, am 14. Novbr. 1853.

Nr. 323. 1

Immobilien-Verkauf.

Am 26. November d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weiland Färbers Michael Michelsohn gehörige, jenseit der Düna in der Sunde sub Polizei-Nr. 12. belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Den 20. October 1853.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 1

Auctionen.

Freitag, den 4. December d. J., 2 Uhr Nachmittags, wird auf dem Rigaschen Stadt-Patrimonial-Gute Pinkenhof aus dem Bauer-Vorraths-Magazin 374⁴/₆ Loof Winterroggen, 150²/₆ Loof Gerste und 7 Loof Hafer öffentlich in der Auction durch die Pinkenhofsche Gemeinde-Verwaltung verkauft werden.

Pinkenhof, am 19. November 1853.

Im Namen des Pinkenhofschen Gemeinde-Vorstandes:
Gemeinde-Vorsteher Mahrtin Bruhwel.
Gemeinde-Schreiber Fr. Mietens. 2

Freitag, den 4. December d. J., 11 Uhr Vormittags, wird auf dem Rigaschen Stadt-Patrimonial-Gute Bebberbeck aus dem Bauervorraths-Magazine 143 Loof Winterroggen und 59³/₆ Loof Gerste öffentlich in der Auction durch die Bebberbecksche Gemeinde-Verwaltung verkauft werden.

Im Namen des Bebberbeckschen Gemeinde-Vorstandes:
Gemeinde-Vorsteher Andres Meier.
Fr. Mietens,
Gemeinde-Schreiber. 1

Zu vermiethen.

Eine Wohnung von 2 Zimmern mit Wirthschaftsbequemlichkeiten, sowie Stallraum für ein Pferd, ist zu vermiethen in der Neustraße bei
F. Brunstermann.

Eine Wohnung zum Comptoir-Local geeignet, wird vermiethet durch Wilhelm Petri, Jacobstrasse Nr. 135. 3

Eine Wohnung von 9 Zimmern mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, drei Treppen hoch, ist zu vermiethen und im März k. J. zu beziehen, bei
C. F. Hausmann Kaufstraße. 3

Eine meublirte freundliche Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern nebst Küche, wird vermiethet an Unverheirathete, in der St. Petersburger Vorstadt, im Hause an der Ecke der Euphonie- und Mühlen-Gasse, Pol. Nr. 18. 2

Wohnungen sind zu vermiethen im Salemannschen Hause, große Sandstraße. 1.

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete, jährlich oder monatlich, zu vermiethen. *

Für einen unverheiratheten Mann, ist ein trocken und warmes Parterre-Zimmer mit Beheizung und Aufwartung gleich zu vermiethen, bei
Schröder, an der Dom-Kirche.

Böden, Keller und ein kleiner Speicher sind zu vermiethen im Piersonschen Hause, Kalkstraße, zu erfragen daselbst. 2

Im Hülsenschen Hause, Nr. 231 unweit der Sandpforte, ist eine meublirte Wohnung in der Bel-Etage zu vermiethen. 1

Eine Wohnung von zwei Zimmern unweit der Sandpforte ist im Kuntzendorfschen Hause zu vermiethen. 2

Mieth-Gesuch.

Eine Wohnung von 5 bis 7 Zimmern mit einem Garten, in der Petersburger oder Moskauer Vorstadt in der Nähe der Stadt, wird zur Miethe gesucht durch das Erkundigungs-Büreau.

Gesuch.

Buchhalter-Arbeiten, Bücher-Abschlüsse und Bücher-Revisionen übernimmt
J. Justus Jürgensen,
in der Schwimmstraße im Mauschen Hause. 3

Имѣю честь извѣстить что я принимаю бухгальтерскія работы, годовые счеты, и ревизіи Купеческихъ Книгъ
И. Юстусъ Юргенсенъ,
жительсво имѣю въ Швимъ улицѣ
въ домѣ Мау. 3

Zu verkaufen.

Ein gutes Haus mitten in der Stadt, ist zu verkaufen. Näheres beim Schneider Luz, Kalkstraße Nr. 250, gegenüber Herrn Becks Material-Handlung.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 25. November 1853. Censor C. Alexandrow.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)